

gen Aeltesten nochmals beschauen zu lassen. „Wenn sie nun befinden, daß dem Tuche nicht zuviel geschehen, so soll der Meister oder die Meisterin 1 Schock zur Strafe erlegen“. Aber „hinterücks“ der Schaumeister „eine Nachschau zu halten“, desgleichen „sich an den Schaumeistern mit bösen, üppigen Worten zu vergehen, sie vor- und hinterwärts zu verunglimpfen“, war streng verboten.

Je länger die Reihe der Einzelproceduren ist, welche ein Stück Tuch zu durchlaufen hat, ehe es nadelfertig wird, je mehr Nebengewerbe sich im Laufe der Zeit von der eigentlichen Tuchmacherei abgezweigt haben, die doch alle ihren wichtigen Antheil an der Herstellung des Tuches hatten, desto vielfacher war natürlich auch die Gelegenheit zu Leichtfertigkeit, Uebervorthellung, Betrug. Im Interesse des gesammten Handwerks lag es, dem nach Kräften vorzubeugen, damit nicht der Credit der aus einer Stadt überhaupt kommenden Waare geschädigt werde. Daher die vielen Strafbestimmungen, die wiederholten Besichtigungen, die allseitige Controle. Aber alles dies zusammen erzeugte nicht nur Lehrlinge und Gesellen, sondern die Meister selbst zu gewissenhafter Pflichterfüllung, zum Gefühl corporativer Solidarität, zu echtem, selbstbewußtem Bürgerthum. Dies war der Segen des zünftigen Handwerks.

IV. Der Verkauf des Tuchs.

Das fertige Tuch ward von den Tuchmachern nun verkauft, jedoch der Tuchhandel stand ihnen nicht zu, und selbst der Einzelverkauf nach der Elle war ihnen, wenigstens in den größeren Städten, nur unter wesentlichen Beschränkungen gestattet.

Handel oder Kaufmannschaft zu treiben, war im Gegensatz zu den Handwerkern ein Vorrecht jener höheren und wohlhabenderen Klasse, welche in den oberlausitzischen Städten „die Bürger“ im engeren Sinne des Wortes genannt wurden. Wie man in den Städten zwischen den bloßen „Häusern“ und den größeren „Höfen“ unterschied, so berechtigte auch nur der Besitz eines solchen Hofes zu dem sehr einträglichen Bierbrauen (noch heut heißen die einst mit Brauberechtigung versehenen Häuser „Bierhöfe“). Als 1538 König Ferdinand von Böhmen durch Görlitz reiste und sich dabei nach „der Stadt Nahrung und Handierung“ erkundigte, antwortete ihm der Stadtschreiber Johann Haß: Des burgers narung stunde auff dem hierbreuen, des sich suesten kein hantwerg brauchen muste —; die burger zum teil hetten ihre hendel, am meisten mit gewande, den isz weren viel tuchmecher bey uns¹⁾.

Der Tuchverkauf, sowohl der von ganzen Stücken, als der nach der Elle (allein den Großhandel ausgenommen) war in allen irgend größeren Städten gebunden an gewisse öffentliche Lokalitäten, anfangs an das allgemeine städtische Kaufhaus, wo dafür besondere „Stände“, „Kammern“ oder „Schragen“ abgetheilt zu sein pflegten, welche zum Besten der Stadtkasse vermietet wurden. Später wurden zu diesem Zweck auch besondere „Gewandhäuser“ er-

¹⁾ N. Script. rer. Lus. IV. 367.